2. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhorst vom 15,12,2014 folgende 2,8. Nachtragssatzung erlassen:

Art. 1

Die folgenden Paragraphen der Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Steinhorst erhalten folgende Fassungen:

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Freibades.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Freibades werden von der Gemeinde festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann die Öffnungszeiten kurzfristig ändern.
- (3) Aus wichtigem Anlass kann die Badeaufsicht Beckenteile zeitweise sperren.
- (4) Der Badegast hat das Wasser eine Viertelstunde vor der mittäglichen bzw. abendlichen Schließungszeit zu verlassen.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Steinhorst, den <u>15, 12, 2014</u>

PURG-1158

Gemeinde Steinhorst Der Bürgermeister

(Wardius)